Mikrozensus

Informationen
für die Befragten

Herausgeber:
Statistisches Bundesamt in Zusammenarbeit mit den Statistischen Landesämtern
Erschienen im November 2004

Inhalt

Seite

Teil A: Der Mikrozensus

Was ist der "Mikrozensus"?.....4

Warum werden gerade Sie befragt? 5

Aufgrund welcher Rechtsgrundlage wird befragt? 6

Sind Sie zur Auskunft verpflichtet?.....7

Wer sind die Interviewerinnen und Interviewer? 8

Wie können Sie Auskunft erteilen? 9

Welche Fragen werden an Sie gestellt? 9

Warum Name und Anschrift? 12

Was geschieht mit Ihren Angaben? 10

Wie wird die Geheimhaltung gewährleistet? 13

Welche Aussagen ermöglichen die Daten des Mikrozensus? 13

Teil B: Rechtsgrundlagen

Mikrozensusgesetz.....19

Auszug aus dem Bundesstatistikgesetz.....23

EG-Verordnung vom 9. März 1998 25

Was ist der „Mikrozensus“?

Der Mikrozensus ist eine amtliche Haushaltsbefragung, mit der insbesondere wichtige Ergebnisse über die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung ermittelt werden. Dazu werden die Angaben von Haushalten, also der Bürgerinnen und Bürger selbst, die wie Sie in repräsentativ ausgewählten Befragungsbezirken wohnen, benötigt. **Ohne Ihre Mithilfe ist es nicht möglich, ein zuverlässiges Bild der Lebensverhältnisse in Deutschland zu erhalten.** Wir bitten Sie daher um Ihre Mitarbeit.

Nur mit Hilfe einer zuverlässigen Statistik, die wie beim Mikrozensus aus der Summe der Angaben aller Befragten gewonnen wird, können z.B. gezielte staatliche Maßnahmen für die Bürgerinnen und Bürger - mit Wirkung für einzelne Familien oder Lebenspartnerschaften - vorbereitet werden.

Der Mikrozensus hat sich als amtliche Repräsentativstatistik (Stichprobe) bereits **seit 1957 bewährt,** da mit ihm jährlich schnell, kostensparend und ausreichend genau die wichtigsten Veränderungen der bevölkerungs- und erwerbsstatistischen Daten ermittelt werden können. Der Mikrozensus hat sich damit zu einer für Parlament, Regierung, Verwaltung, Wissenschaft und Öffentlichkeit in Bund und Ländern unverzichtbaren Informationsquelle entwickelt.

Beispiele dafür, welche Aussagen Daten des Mikrozensus ermöglichen, finden Sie auf den Seiten 12 und 15 bis 18.

Warum werden gerade Sie befragt?

Nach einer objektiven, mathematisch-statistischen Zufallsauswahl sind aus den rund 37 Millionen Haushalten in Deutschland 370 000 Haushalte ausgewählt worden. Darunter befindet sich auch Ihr Haushalt.

Grundlage der Zufallsauswahl ist das bewohnte Bundesgebiet. Ausgehend von den Ergebnissen der Volkszählung 1987 wird es in Flächen mit etwa gleich vielen Wohnungen (6 bis 12 Wohnungen) eingeteilt. Von diesen Flächen (Auswahleinheiten) wird dann 1 % mit Hilfe von Zufallszahlen in einem vollautomatischen Verfahren ermittelt (sogenannte Auswahlbezirke). Jede Fläche hat dabei die gleiche Chance (Wahrscheinlichkeit), ausgewählt zu werden. Alle in den ausgewählten Flächen wohnenden Haushalte werden in die Erhebung einbezogen.

Die erforderliche Aktualisierung der Auswahl wird jährlich durch eine Ergänzung aus der Bautätigkeitsstatistik vorgenommen.

Die Zufallsauswahl erfolgt nicht - wie es ihr Name vielleicht nahe legt - willkürlich, sondern nach strengen mathematisch-statistischen Regeln. Zu diesen Regeln gehört, dass die einmal getroffene Auswahl eingehalten wird und alle ausgewählten Haushalte tatsächlich befragt werden. Deshalb kann ein ausgewählter Haushalt nicht gegen einen anderen ausgetauscht werden.

In den ausgewählten Flächen werden die Erhebungen in vier aufeinander folgenden Jahren durchgeführt. Die maximal mögliche viermalige Befragung der gleichen Einheiten gewährleistet einen hohen Genauigkeitsgrad der Ergebnisse.

Aufgrund welcher Rechtsgrundlage wird befragt?

Die amtliche Statistik führt statistische Erhebungen nur dann durch, wenn sie durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften angeordnet sind. Die Rechtsgrundlage für den Mikrozensus und somit für Ihre Befragung ist das „Gesetz zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt sowie die Wohnsituation der Haushalte“ (Mikrozensusgesetz 2005 – MZG 2005) vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1350) in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates vom 9. März 1998 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 77 S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2257/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2003 (ABl. EU Nr. L 336 S. 6), der Verordnung (EG) Nr. 246/2003 der Kommission vom 10. Februar 2003 zur Annahme des Programms von Ad-hoc-Modulen für die Erhebung über Arbeitskräfte nach der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates für den Zeitraum 2004-2006 (ABl. EU Nr. L 34 S. 3), der Verordnung (EG) Nr. 29/2004 der Kommission vom 8. Januar 2004 zur Annahme der Spezifikationen des Ad-hoc-Moduls 2005 „Vereinbarkeit von Beruf und Familie“ nach der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates (ABl. EU Nr. L 5 S. 57), der Verordnung (EG) Nr. 1575/2000 der Kommission vom 19. Juli 2000 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft hinsichtlich der von 2001 an für die Datenübermittlung zu verwendenden Codierung (ABl. EG Nr. L 181 S. 16, Nr. L 272 S. 47, 2001 Nr. L 53 S. 30), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2104/2002 der Kommission vom 28. November 2002 (ABl. EG Nr. L 324 S. 14), der Verordnung (EG) Nr. 1897/2000 der Kommission vom 7. September 2000 zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft bezüglich der Arbeitsdefinition der Arbeitslosigkeit (ABl. EG Nr. L 228 S. 18) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322).
Erhoben werden die Angaben zu § 4 Abs. 1 und 2 und § 5 MZG 2005 sowie zu den Verordnungen (EG) Nr. 577/98 des Rates vom 9. März 1998 und Nr. 29/2004 der Kommission vom 8. Januar 2004. Das Mikrozensusgesetz, einen Auszug aus dem Bundesstatistikgesetz sowie die EG-Verordnung vom 9. März 1998 finden Sie am Ende dieser Broschüre.

Sind Sie zur Auskunft verpflichtet?

Der Mikrozensus umfasst einerseits Merkmale, die der Auskunftspflicht unterliegen, andererseits aber auch Fragen, deren Beantwortung freiwillig ist. Eine Übersicht über die Fragen bzw. Fragebereiche, bei denen Ihnen die Beantwortung freigestellt ist, finden Sie in den Kurzinformationen für die Befragten.

Wir bitten Sie, uns auch diese freiwillig zu erteilenden Auskünfte zu geben, da nur dann auch zu diesen Themenbereichen statistisch abgesicherte Aussagen möglich sind.

Zur wahrheitsgemäßen und vollständigen Beantwortung aller übrigen Fragen sind Sie, auch für minderjährige Haushaltsmitglieder, nach § 7 MZG 2005 in Verbindung mit § 15 BStatG verpflichtet, soweit Sie **volljährig** sind oder als minderjährige Person einen eigenen Haushalt führen. Dies gilt auch für die Frage nach Vor- und Familiennamen des Wohnungsinhabers gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 MZG 2005, wenn diese nicht von diesem selbst beantwortet wird. Für volljährige Haushaltsmitglieder, die wegen einer Behinderung selbst nicht Auskunft geben können, ist jedes andere auskunftspflichtige Haushaltsmitglied zur Auskunft verpflichtet. In Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünften ist für Personen, die wegen einer Behinderung oder wegen Minderjährigkeit selbst nicht Auskunft geben können, die Leiterin bzw. der Leiter der Einrichtung auskunftspflichtig. Die Auskunftspflicht für Dritte erstreckt sich auf die Sachverhalte, die dem/der Auskunftspflichtigen bekannt sind. Sie erlischt, soweit eine von der behinderten Person benannte Vertrauensperson Auskunft erteilt.

Eine Befreiung von der Auskunftspflicht, egal aus welchen Gründen (z.B. Alter oder Krankheit), ist nicht möglich, da ansonsten die Genauigkeit der Ergebnisse sinkt und dadurch der Zweck des Mikrozensus nicht mehr erreicht werden kann. Gerade bei einer Stichprobe kann schon der Ausfall weniger Haushalte die Gesamtergebnisse in ihrer Genauigkeit wesentlich beeinträchtigen. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben keine aufschiebende Wirkung (§ 15 Abs. 6 BStatG).

Wer sind die Interviewerinnen und Interviewer?

Um Ihnen das Beantworten der Fragen zu erleichtern, werden geschulte Interviewerinnern bzw. Interviewer eingesetzt. Sie sind in der Lage, das Interview durchzuführen. Damit entfällt für Sie diese häufig als mühevoll und zeitaufwendig empfundene Arbeit.

Die Interviewerinnen und Interviewer sind Vertrauenspersonen, die Ihnen mit Rat und Tat zur Seite stehen. Sie sind (Erhebungs-)Beauftragte des Statistischen Landesamtes; sie werden sich durch einen Interviewer-Ausweis in Verbindung mit dem Personalausweis/Pass ausweisen und dürfen die Wohnung nur mit Zustimmung eines Verfügungsberechtigten betreten.

Zögern Sie nicht, die Interviewerin bzw. den Interviewer um Hilfe zu bitten. Wie alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Statistischen Landesamt oder im Statistischen Bundesamt mit dem Mikrozensus zu tun haben, sind auch die Interviewerinnen bzw. Interviewer zur absoluten Verschwiegenheit verpflichtet (§ 16 Abs. 1 BStatG) und vom Statistischen Landesamt mit besonderer Sorgfalt ausgewählt worden. Es werden keine Interviewerinnen bzw. Interviewer eingesetzt, bei denen ein Interessenkonflikt aufgrund ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit denkbar wäre. Ebenso werden keine Interviewerinnen bzw. Interviewer eingesetzt, die in unmittelbarer Nachbarschaft Ihres Wohngebietes wohnen.

Interviewerinnen bzw. Interviewer dürfen aus der Interviewertätigkeit im Rahmen dieser Erhebung gewonnene Erkenntnisse nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Sollten Sie dennoch Bedenken haben, die erforderlichen Angaben der Interviewerin oder dem Interviewer gegenüber direkt zu machen, so geben Sie Ihre Angaben schriftlich in einem verschlossenen Umschlag ab.

Wie können Sie Auskunft erteilen?

Sie können entweder der Interviewerin bzw. dem Interviewer Auskunft erteilen. Die Interviewerin bzw. der Interviewer hält dann Ihre Antworten auf dem Laptop oder im Fragebogen fest. Oder Sie füllen den Fragebogen selbst aus. Der erste Weg hat sich als der schnellste und sicherste erwiesen, da die Interviewerinnen bzw. Interviewer mit dem Frageprogramm vertraut sind. Wenn Sie jedoch die Fragebogen lieber selbst ausfüllen wollen, so erhalten Sie von Ihrer Interviewerin/Ihrem Interviewer oder vom Statistischen Landesamt die erforderlichen Erhebungsunterlagen. Bei einer Übersendung der selbst ausgefüllten Fragebogen an das Statistische Landesamt geben Sie bitte auf dem ausreichend frankierten Umschlag das Kennwort "Mikrozensus" sowie Ihren Vor- und Familiennamen und Ihre Anschrift (Gemeinde, Straße, Hausnummer) an. Leiten Sie Ihren Fragebogen dem Statistischen Landesamt bitte **innerhalb einer Woche** zu.

Berücksichtigen Sie aber bitte, dass Sie - auch bei Selbstausfüllung - verpflichtet sind, der Interviewerin bzw. dem Interviewer die Zahl der Haushalte in der Wohnung und der Personen im Haushalt sowie die Hilfsmerkmale Vor- und Familiennamen der Haushaltsmitglieder und des Wohnungsinhabers, Straße, Hausnummer und Lage der Wohnung im Gebäude anzugeben. Nur so ist eine ordnungsgemäße Durchführung der Erhebung möglich.

Sollten Sie weitere Fragen zum Ausfüllen des Fragebogens haben, stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Statistischen Landesamtes gern zur Verfügung.

Welche Fragen werden an Sie gestellt?

Der Mikrozensus beinhaltet Erhebungsmerkmale, d.h. Merkmale über persönliche und sachliche Verhältnisse, die zur statistischen Verwendung bestimmt sind, sowie Hilfsmerkmale, die nur für die technische Durchführung der Erhebung erforderlich sind.

Wir bitten Sie, Ihre Angaben zu den **Erhebungsmerkmalen** für die Berichtswoche zu machen. Eine Übersicht über die Erhebungsmerkmale finden Sie in den Kurzinformationen für die Befragten.

Was **Hilfsmerkmale** sind und wozu sie gebraucht werden, erfahren Sie im folgenden Abschnitt.

Warum Name und Anschrift?

Der Fragebogen des Mikrozensus kann nicht ohne Namensangabe der zum Haushalt gehörenden Personen auskommen. Die auf ihm eingetragenen Namen sind **Hilfsmerkmale**, werden jedoch weder verschlüsselt noch auf maschinelle Datenträger übernommen. Die Angaben dienen lediglich dazu, dass die Interviewerinnen/die Interviewer bzw. Sie als Befragte/Befragter während des Ausfüllens der Erhebungsliste die Personen und die einzutragenden Angaben nicht verwechseln - also ein **Hilfsmittel** auch für Sie selbst - und dass weiterhin das Statistische Landesamt bei fehlenden Angaben oder Unklarheiten Rückfragen stellen kann. Vor der Übernahme der Erhebungsmerkmale auf die für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmten Datenträger wird die Namensleiste von dem Fragebogen abgetrennt und vernichtet.

Im Interesse einer hohen Ergebnisqualität, d.h. zur vollständigen und richtigen Befragung der ausgewählten Erhebungseinheiten sowie zur Durchführung von Rückfragen bei Unklarheiten, haben die Interviewerinnen bzw. Interviewer einige gesetzlich geregelte organisatorische Aufgaben zu erfüllen (siehe § 6 MZG 2005). Für jeden von ihnen zu bearbeitenden Auswahlbezirk legen sie eine Verteilungsliste an und für jeden dort wohnenden Haushalt einen Haushaltsmantelbogen, in den als Hilfsmerkmale Vor- und Familiennamen der Haushaltsmitglieder, Telekommunikationsnummer (mit Einwilligung der zu Befragenden), Straße, Hausnummer, Lage der Wohnung im Gebäude sowie Vor- und Familienname des Wohnungsinhabers eingetragen werden. Diese Hilfsmerkmale, zu denen auch der Name der Arbeitsstätte zählt, dienen lediglich der technischen Durchführung der Erhebung und werden frühzeitig von den Erhebungsmerkmalen getrennt - und zwar bevor die Erhebungsmerkmale auf maschinelle Datenträger übernommen werden -, gesondert aufbewahrt und nach spätestens vier Jahren vernichtet. Vor- und Familiennamen, Gemeinde, Straße und Hausnummer und Telekommunikationsnummer dürfen lediglich für mögliche Folgebefragungen sowie als Grundlage für die Durchführung der Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte und anderer Erhebungen auf freiwilliger Basis verwendet werden (§ 8 Abs. 4 MZG 2005).

Was geschieht mit Ihren Angaben?

Im Statistischen Landesamt werden Namen und Anschrift von Ihren sonstigen Angaben - also die Hilfsmerkmale von den Erhebungsmerkmalen - getrennt. Nur Ihre Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden in Zahlen umgesetzt und auf einen maschinellen Datenträger gebracht, der Namen und Anschrift nicht enthält.

Für die Befragung und für die Aufbereitung Ihrer Angaben sind laufende Nummern und Ordnungsnummern, die der Herstellung des Haushalts-, Wohnungs- und Gebäudezusammenhangs dienen, erforderlich (z.B. laufende Nummer des Haushalts im Auswahlbezirk) und dürfen auf die für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmten Datenträger übernommen werden (§ 8 Abs. 3 MZG 2005). Diese Nummern enthalten keine über die Erhebungs- und Hilfsmerkmale hinausgehenden Angaben. Sie sind nach Abschluss der Aufbereitung der jeweils letzten aufeinander folgenden Erhebungin einem Haushalt zu löschen.

Übrig bleibt von Ihren Angaben letztlich nur ein aus Ziffern bestehender anonymer Datensatz auf einem maschinellen Datenträger, der per EDV-Programm ausgewertet wird. Die Auswertungsergebnisse werden in Tabellenform ausgedruckt bzw. als Schaubilder dargestellt.

Anteil der Erwerbspersonen* an 100 Männern bzw. Frauen der jeweiligen Altersgruppe (Erwerbsquoten)

Ergebnis des Mikrozensus 2003

Alter von ... bis unter ... Jahren	Männlich zusammen	Weiblich			
		zusammen	ledig	ver-heiratet	verw./ gesch.
15 - 20	33,8	27,2	27,1	38,4	44,0
20 - 25	75,6	67,9	69,9	56,2	63,8
25 - 30	86,7	76,0	83,3	65,5	75,9
30 - 35	95,9	79,3	92,2	72,1	85,2
35 - 40	96,9	80,6	92,8	75,8	89,7
40 - 45	96,3	83,3	91,2	80,6	90,5
45 - 50	95,3	82,4	90,3	80,2	88,4
50 - 55	91,8	76,4	85,0	74,3	82,6
55 - 60	81,6	61,5	76,1	58,6	69,4
60 - 65	36,6	18,1	25,9	16,7	21,0
15 - 65	80,3	66,1	65,9	65,6	69,3
65 - 70	7,2	4,1	6,0	3,7	4,7
70 - 75	4,0	1,7	2,7	1,6	1,7
75 und mehr	1,7	0,5	1,2	0,7	0,4
Zusammen (15 u. mehr)	66,3	50,1	61,6	53,6	28,5

* (Erwerbstätige und Erwerbslose)

Weibliche Erwerbstätige nach normalerweise geleisteter Wochenarbeitszeit

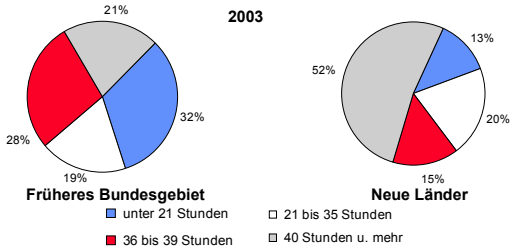

Wie wird die statistische Geheimhaltung gewährleistet?

Die bei Ihnen erfragten Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Sie dürfen nur für statistische Zwecke verwendet werden. Damit ist jede Verwendung der aus Ihren Einzelangaben gewonnenen Erkenntnisse zu Maßnahmen gegen Sie ausgeschlossen.

Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Diese Ausnahmen sind in § 16 Abs. 6 BStatG festgelegt. Danach ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen. Voraussetzung dafür aber ist, dass diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft der Befragten bzw. dem Befragten oder Betroffenen wieder zugeordnet werden können.

Auch für die Personen und Institutionen, die derart anonymisierte Einzelangaben erhalten, besteht die Pflicht zur Geheimhaltung. Die Verletzung von gesetzlichen Geheimhaltungspflichten kann nach § 203 Abs. 2 Nr. 2 StGB mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden.

Welche Aussagen ermöglichen die Daten des Mikrozensus?

Der Mikrozensus ist eine sogenannte "Mehrzweckstichprobe", d.h. die erhobenen Daten beziehen sich auf viele Sachbereiche und dienen damit als Grundlage vielfältiger Maßnahmen und Entscheidungen. Wie tagtäglich viele Anfragen aus der Politik, von Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und Gemeinden, von der Wirtschaft, von Verbänden, den Medien, aus Wissenschaft und Forschung, aber auch von Privatpersonen zeigen, besteht vielfältiges Interesse an Ergebnissen des Mikrozensus.

Um nur einige Beispiele für die Nutzung der Mikrozensusergebnisse zu nennen: Für bestimmte Gesetzesvorhaben muss man einfach wissen, wie groß bestimmte Bevölkerungsgruppen sind und wie sich ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung entwickelt hat. Beispielsweise alleinstehende Mütter oder Väter;

kinderreiche Familien; ältere Menschen, die in Einpersonen-Haushalten, in Mehrpersonen-Haushalten oder in Heimen leben. Diese Informationen bereitzustellen, ist Aufgabe des Mikrozensus. Wie viele Menschen in den verschiedenen Regionen der Bundesrepublik erwerbstätig sind, in welchen Berufen, welchen Branchen und in welcher Stellung sie arbeiten - das wüssten wir nicht ohne den Mikrozensus.

Die Ergebnisse werden vom Statistischen Landesamt und vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden veröffentlicht. Sie stehen nicht nur für Regierung, Parlament und Verwaltung, sondern auch der Wissenschaft, den Medien und allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung.

Weitere Informationen über den Mikrozensus und seine Ergebnisse können Sie auch dem Internet entnehmen.

Haushaltsgrößen

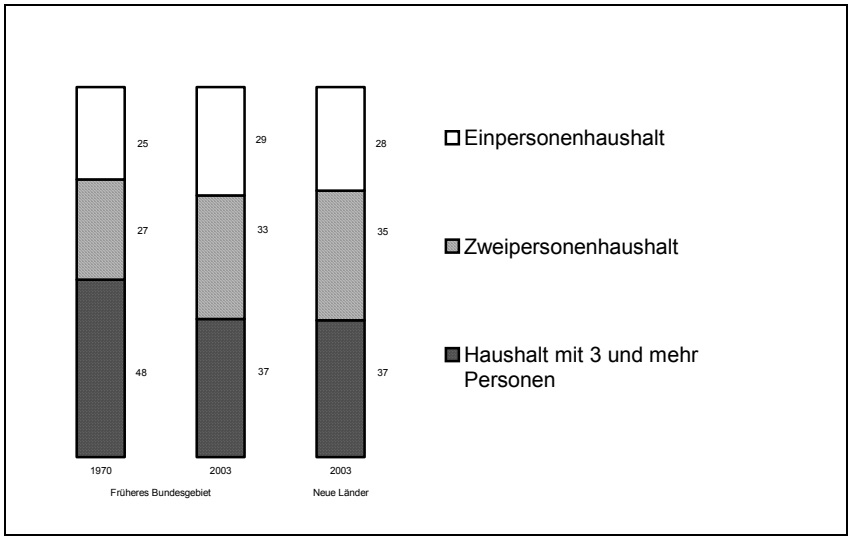

Nutzungsmöglichkeiten:

- Vorausschätzung des Wohnungsbedarfs
- Zielgruppengrößen für Konsumgüterbedarf
- Planungsgrößen für Infrastruktureinrichtungen

Quellen des überwiegenden Lebensunterhalts

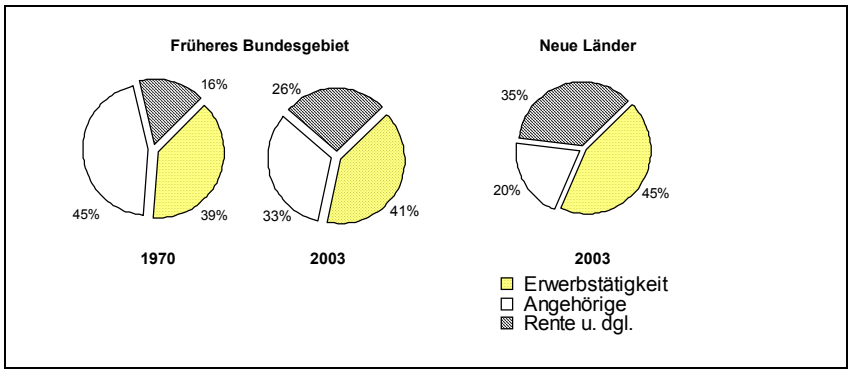

Nutzungsmöglichkeiten:

- Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse aller Bundesbürger
- Konsequenzen von versorgungspolitischen Maßnahmen wie Rentenerhöhung, Erhöhung des Sozialhilfesatzes o.ä.
- Gewichtung der Bedeutung verschiedener Einkommensarten für unterschiedliche Bevölkerungsgruppen

Beteiligung am Erwerbsleben

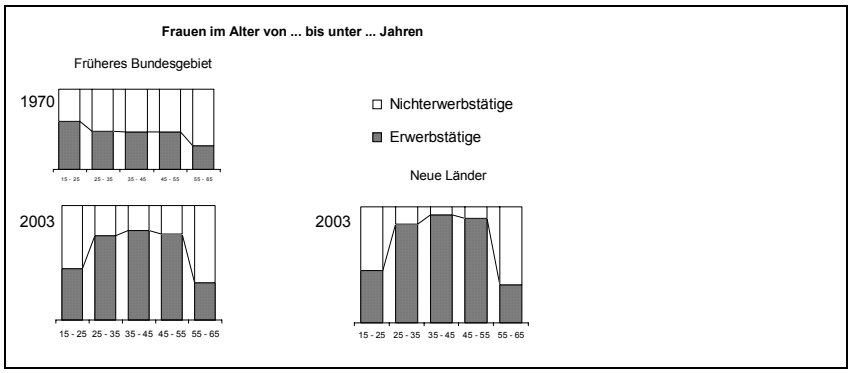

Nutzungsmöglichkeiten:

- Schätzung des Erwerbspersonenpotentials
- Bedarf an Kinderkrippen-/Kindergartenplätzen
- Vorausschätzung der Rentenempfängerinnen

Erwerbslosigkeit
z.B. Art der gesuchten Arbeit

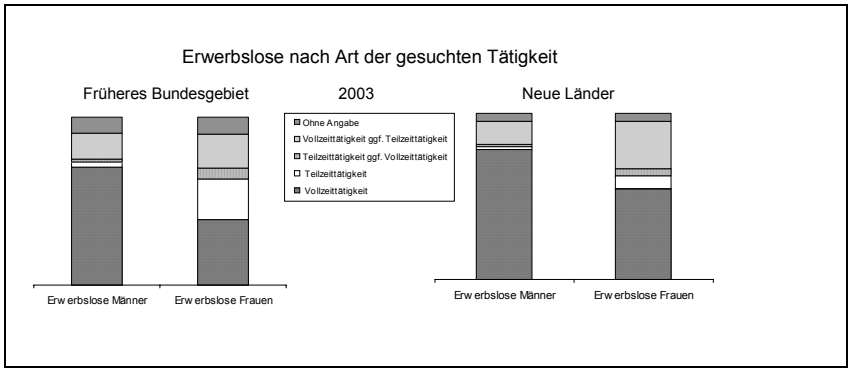

Nutzungsmöglichkeiten:

- Grundlage von beschäftigungspolitischen Maßnahmen
- Feststellung des Bedarfs an Teilzeitarbeitsplätzen
- Auswirkungen auf Berufsberatung und Arbeitsvermittlung

Gesetz zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt sowie die Wohnsituation der Haushalte (Mikrozensusgesetz 2005 – MZG 2005)

Vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1350)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Art und Zweck der Erhebung

(1) Über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt sowie die Wohnsituation der Haushalte werden in den Jahren 2005 bis 2012 Erhebungen auf repräsentativer Grundlage (Mikrozensus) als Bundesstatistik durchgeführt.

(2) Zweck des Mikrozensus ist es, statistische Angaben in tiefer fachlicher Gliederung über die Bevölkerungsstruktur, die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung, der Familien und der Haushalte, den Arbeitsmarkt, die berufliche Gliederung und die Ausbildung der Erwerbsbevölkerung sowie die Wohnverhältnisse bereitzustellen.

§ 2

Erhebungseinheiten und Stichprobenauswahl

(1) Erhebungseinheiten sind Personen, Haushalte und Wohnungen. Sie werden auf der Grundlage von Flächen oder vergleichbaren Bezugsgrößen (Auswahlbezirke) ausgewählt, die durch mathematische Zufallsverfahren bestimmt werden. Jährlich wird mindestens ein Viertel der Auswahlbezirke durch neu in die Auswahl einzubeziehende Auswahlbezirke ersetzt.

(2) Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wohnt oder allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Personen mit mehreren Wohnungen werden in jeder ausgewählten Wohnung einem Haushalt zugeordnet.

§ 3

Periodizität

Die Erhebung wird gleichmäßig über die Kalenderwochen verteilt durchgeführt. In jedem Auswahlbezirk wird die Erhebung jährlich nur einmal in bis zu vier aufeinander folgenden Jahren durchgeführt.

§ 4

Erhebungsmerkmale

(1) Folgende Erhebungsmerkmale werden jährlich ab 2005 mit einem Auswahlsatz von 1 Prozent der Bevölkerung erfragt:

1. Gemeinde; Gemeindeteil; leerstehende Wohnung; Baualtersgruppe der Wohnung; Nutzung der Wohnung als alleinige Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung; Zahl der Haushalte in der Wohnung und der Personen im Haushalt; Wohnungs- und Haushaltszugehörigkeit sowie Familienzusammenhang; Wohn- und Lebensgemeinschaft; Veränderung der Haushaltsgröße und –zusammensetzung seit der letzten Befragung; Geschlecht; Geburtsjahr und –monat; Familienstand; Aufenthaltsdauer; Staatsangehörigkeiten;
2. a) für eingebürgerte Personen:

   ehemalige Staatsangehörigkeit, Jahr der Einbürgerung;

   b) für Ausländer:

   Zahl und Alter der im Ausland lebenden Kinder; im Ausland lebender Ehegatte oder im Ausland lebende Eltern;
3. Art des überwiegenden Lebensunterhaltes; Art der öffentlichen Renten oder Pensionen untergliedert nach eigener oder Witwen-, Waisenrente, -pension; Art der sonstigen öffentlichen und privaten Einkommen; Höhe des monatlichen Nettoeinkommens sowie des monatlichen Haushaltsnettoeinkommens nach Einkommensklassen in einer Staffelung von mindestens 150 Euro;
4. Art des Rentenversicherungsverhältnisses zurzeit der Erhebung;
5. Besuch von Schule, Hochschule in den letzten vier Wochen und im letzten Jahr sowie Art der besuchten Schule oder Hochschule;
6. höchster Schulabschluss an allgemein bildenden Schulen und, falls kein beruflicher oder Hochschulabschluss vorhanden ist, Jahr des Abschlusses; höchster beruflicher Ausbildungs- und Hochschulabschluss, Fachrichtung und Jahr des höchsten beruflichen Ausbildungs- oder Hochschulabschlusses;
7. Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den letzten vier Wochen und im letzten Jahr; Gesamtdauer der Lehrveranstaltungen in den letzten vier Wochen nach Stunden und im letzten Jahr nach Stunden, Tagen oder Wochen; Zweck dieser Lehrveranstaltungen und Fachrichtung der letzten Lehrveranstaltung;
8. regelmäßige oder gelegentliche Tätigkeit; geringfügige Beschäftigung; Arbeitsuche;

9. für Erwerbstätige:

   Wirtschaftszweig des Betriebes; Betriebsgröße; Lage der Arbeitsstätte; Erwerbstätigkeit zu Hause; ausgeübter Beruf sowie Stellung im Beruf; Berufswechsel; Jahr und Monat des Beginns der Tätigkeit beim derzeitigen Arbeitgeber oder als Selbständiger; normalerweise geleistete wöchentliche Arbeitszeit und tatsächlich in der Berichtswoche geleistete Arbeitszeit sowie arbeitsmarktbezogene und andere Gründe für den Unterschied; Vollzeit- oder Teilzeittätigkeit; Ursachen einschließlich der arbeitsmarktbezogenen Gründe für Teilzeittätigkeit; befristeter oder unbefristeter Arbeitsvertrag; Ursachen eines befristeten Arbeitsvertrages; Gesamtdauer der befristeten Tätigkeit; Schichtarbeit; Samstags-, Sonntags-, Feiertagsarbeit; Nachtarbeit; durchschnittlich je Nacht geleistete Arbeitsstunden; Abendarbeit; zweite Erwerbstätigkeit;

10. bei zweiter Erwerbstätigkeit:

    regelmäßige oder gelegentliche Tätigkeit; Wirtschaftszweig des Betriebes; ausgeübter Beruf sowie Stellung im Beruf; normalerweise geleistete wöchentliche Arbeitsstunden; tatsächlich in der Berichtswoche geleistete Arbeitsstunden;

11. für Arbeitslose und Arbeitsuchende:

    Bezug von Arbeitslosengeld, -hilfe; Art, Anlass und Dauer der Arbeitsuche; Art und Umfang der gesuchten Tätigkeit; Zeitspanne des letzten Kontakts mit einer Arbeitsvermittlung; Verfügbarkeit für eine neue Arbeitsstelle; Gründe für die Nichtverfügbarkeit; Erwerbs- oder sonstige Tätigkeit vor der Arbeitsuche;

12. für Nichterwerbstätige:

    frühere Erwerbstätigkeit; Zeitpunkt der Beendigung sowie Gründe für die Beendigung der letzten Tätigkeit; Wirtschaftszweig, ausgeübter Beruf und Stellung im Beruf der letzten Tätigkeit; arbeitsmarktbezogene und andere Gründe für die Nichtarbeitsuche;

13. für Nichterwerbspersonen:

    Wunsch nach Erwerbstätigkeit; Verfügbarkeit für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit; Gründe für die Nichtverfügbarkeit;

14. Situation ein Jahr vor der Erhebung:

    Wohnsitz; Nichterwerbstätigkeit, Erwerbstätigkeit und Stellung im Beruf, Wirtschaftszweig.

(2) Folgende Erhebungsmerkmale werden ab 2005 mit einem Auswahlsatz von 1 Prozent der Bevölkerung im Abstand von vier Jahren erfragt:

1. Bestehen und Höhe einer Lebensversicherung nach Versicherungssummenklassen;
2. für Erwerbstätige:

   Art der geleisteten Schichtarbeit; Art der betrieblichen Altersversorgung; vermögenswirksame Leistungen und angelegter Gesamtbetrag;
3. Dauer einer Krankheit oder Unfallverletzung; Art des Unfalls; Art der Behandlung; Krankheitsrisiken; Körpergröße und Gewicht; amtlich festgestellte Behinderteneigenschaft; Grad der Behinderung;
4. Staatsangehörigkeit der Eltern, sofern sie seit 1960 ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland haben oder hatten, Zuzugsjahr sowie, falls eingebürgert, ehemalige Staatsangehörigkeit.

(3) Folgende Erhebungsmerkmale werden ab 2006 mit einem Auswahlsatz von 1 Prozent der Bevölkerung im Abstand von vier Jahren erfragt:

1. Art und Größe des Gebäudes mit Wohnraum; Baualtersgruppe; Fläche der gesamten Wohnung; Nutzung der Wohnung als Eigentümer, Hauptmieter oder Untermieter; Eigentumswohnung; Einzugsjahr des Haushalts; Ausstattung der Wohnung mit Heiz- und Warmwasserbereitungsanlagen nach einzelnen Energieträgersystemen;
2. bei Mietwohnungen:

   Höhe der monatlichen Miete und der anteiligen Betriebs- und Nebenkosten.

(4) Folgende Erhebungsmerkmale werden ab 2007 mit einem Auswahlsatz von 1 Prozent der Bevölkerung im Abstand von vier Jahren erfragt:

1. Zugehörigkeit zur gesetzlichen Krankenversicherung nach Kassenarten, Zugehörigkeit zur privaten Krankenversicherung sowie sonstiger Anspruch auf Krankenversorgung; Art des Krankenversicherungsverhältnisses; zusätzlicher privater Krankenversicherungsschutz;
2. für Erwerbstätige:

   überwiegend ausgeübte Tätigkeit; Betriebs-, Werksabteilung; Stellung im Betrieb.

(5) Für Schüler, Studenten und Erwerbstätige werden ab 2008 folgende Erhebungsmerkmale mit einem Auswahlsatz von 1 Prozent der Bevölkerung im Abstand von vier Jahren erfragt: Gemeinde, von der aus der Weg zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte vorwiegend angetreten wird; Lage der Arbeits- oder Ausbildungsstätte; hauptsächlich benutztes Verkehrsmittel; Entfernung und Zeitaufwand für den Weg zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte.

§ 5

Hilfsmerkmale

(1) Hilfsmerkmale sind:

1. Vor- und Familiennamen der Haushaltsmitglieder;
2. Telekommunikationsnummern;
3. Straße, Hausnummer, Lage der Wohnung im Gebäude;

4. Vor- und Familienname des Wohnungsinhabers oder der Wohnungsinhaberin;
5. Name der Arbeitsstätte.

(2) Das Hilfsmerkmal nach Absatz 1 Nr. 5 darf nur zur Überprüfung der Zuordnung der Erwerbstätigen zu Wirtschaftszweigen verwendet werden.

§ 6

Erhebungsbeauftragte

(1) Für die Erhebungen sollen Erhebungsbeauftragte nach § 14 des Bundesstatistikgesetzes eingesetzt werden. Auf Verlangen der Erhebungsbeauftragten sind ihnen die Angaben zur Zahl der Haushalte in einer Wohnung, zur Zahl der Personen im Haushalt und zu den Hilfsmerkmalen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 mündlich mitzuteilen. Die Erhebungsbeauftragten dürfen diese Angaben selbst in die Erhebungsunterlagen eintragen oder elektronisch erfassen. Das gilt auch für weitere Eintragungen in die Erhebungsunterlagen, soweit die Auskunftspflichtigen einverstanden sind.

(2) Soweit die Erhebungsbeauftragten ehrenamtlich eingesetzt werden, erhalten sie für ihre Tätigkeit eine steuerfreie Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 12 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes.

§ 7

Auskunftspflicht

(1) Für die Erhebungen besteht Auskunftspflicht, soweit in Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Auskunftspflichtig sind:

1. zu den Erhebungsmerkmalen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 13, Abs. 2 Nr. 2 und 4; Abs. 4 sowie den Hilfsmerkmalen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 5 alle Volljährigen oder einen eigenen Haushalt führenden Minderjährigen, auch für minderjährige Haushaltsmitglieder und für volljährige Haushaltsmitglieder, die wegen einer Behinderung nicht selbst Auskunft geben können; in Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünften ist für Minderjährige und für volljährige Personen, die wegen einer Behinderung nicht selbst Auskunft geben können, die Leitung der Einrichtung auskunftspflichtig; die Auskunftspflicht für Minderjährige oder die Personen, die wegen einer Behinderung nicht selbst Auskunft geben können, erstreckt sich nur auf die Sachverhalte, die dem Auskunftspflichtigen bekannt sind; sie erlischt, soweit eine von der behinderten Person benannte Vertrauensperson Auskunft erteilt;
2. zu den Erhebungsmerkmalen nach § 4 Abs. 3 sowie den Hilfsmerkmalen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 die Wohnungsinhaber, ersatzweise die nach Nummer 1 Auskunftspflichtigen.
3. anstelle von aus dem Auswahlbezirk fortgezogenen Auskunftspflichtigen die nach Beginn der Erhebung zugezogenen Personen.

(3) Zu den Hilfsmerkmalen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 sind die Angaben von den angetroffenen Auskunftspflichtigen auch für andere in derselben Wohnung wohnende Personen mitzuteilen.

(4) Die Auskünfte über das Erhebungsmerkmal Wohn- und Lebensgemeinschaft nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, das Erhebungsmerkmal vermögenswirksame Leistungen und angelegter Gesamtbetrag nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 sowie die Erhebungsmerkmale nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b und Nr. 14, Abs. 2 Nr. 1 und 3, Abs. 5 und die Hilfsmerkmale nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 sind freiwillig

§ 8

Trennung und Löschung

(1) Die Hilfsmerkmale nach § 5 sind von den Erhebungsmerkmalen unverzüglich jeweils nach Abschluss der Plausibilitätsprüfung zu trennen und gesondert aufzubewahren.

(2) Die Erhebungsunterlagen einschließlich der Hilfsmerkmale sind spätestens nach Abschluss der Aufbereitung der jeweils letzten aufeinander folgenden Erhebung in einem Auswahlbezirk nach § 3 zu vernichten.

(3) Die zur Kennzeichnung statistischer Zusammenhänge (Auswahlbezirks-, Gebäude-, Wohnungs- und Haushaltszugehörigkeit) verwendeten Ordnungsnummern dürfen zusammen mit den Erhebungsmerkmalen gespeichert werden. Sie sind nach Abschluss der Aufbereitung der jeweils letzten aufeinander folgenden Erhebung in einem Auswahlbezirk nach § 3 zu löschen.

(4) Vor- und Familienname sowie Gemeinde, Straße, Hausnummer und Telekommunikationsnummern der befragten Personen dürfen auch im Haushaltszusammenhang für die Durchführung von Folgebefragungen nach § 3 verwendet werden. Die in Satz 1 genannten Hilfsmerkmale dürfen auch als Grundlage für die Gewinnung geeigneter Personen und Haushalte zur Durchführung der Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte und anderer Erhebungen auf freiwilliger Basis verwendet werden.

§ 9

Nichtanwendung der Bußgeldvorschriften des Bundesstatistikgesetzes

Die §§ 23 und 24 des Bundesstatistikgesetzes finden keine Anwendung.

§ 10

Datenübermittlung

Für die Durchführung der Erhebungen einschließlich ihrer methodischen Auswertung übermitteln die Meldebehörden den statistischen Ämtern der Länder auf Ersuchen folgende Daten der Einwohner, die in den Auswahlbezirken nach § 2 Abs. 1 wohnen:

1. Vor- und Familienname,
2. Geburtsjahr und –monat,

3. Geschlecht,
4. Staatsangehörigkeiten,
5. Familienstand,
6. bei mehreren Wohnungen: Hauptwohnung.

§ 11

Zusatzaufbereitungen zur Erwerbsbeteiligung

Für Zusatzaufbereitungen zur Erwerbsbeteiligung übermitteln die statistischen Ämter der Länder jeweils monatlich die für den Vormonat verfügbaren Angaben zu den Erhebungsmerkmalen nach § 4 Abs. 1 an das Statistische Bundesamt, das sie unverzüglich zusammenstellt und die Ergebnisse veröffentlicht.

§ 12

Stichprobenerhebungen über Arbeitskräfte in der Europäischen Union

Die Erhebungen nach diesem Gesetz und die durch die Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates vom 9. März 1998 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 77 S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2104/2002 vom 28. November 2002 (ABl. EG Nr. L 324 S. 14), in der jeweils geltenden Fassung angeordneten Stichprobenerhebungen über Arbeitskräfte werden bei den ausgewählten Haushalten und Personen zur gleichen Zeit mit gemeinsamen Erhebungsunterlagen durchgeführt und gemeinsam ausgewertet.

§ 13

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Erhebung einzelner Merkmale auszusetzen, die Periodizität zu verlängern, Erhebungszeitpunkte zu verschieben sowie den Kreis der zu Befragenden einzuschränken, wenn die Ergebnisse nicht mehr oder nicht mehr in der ursprünglich vorgesehenen Ausführlichkeit oder Häufigkeit oder zu anderen Zeitpunkten benötigt werden;
2. einzelne neue Erhebungsmerkmale einzuführen, wenn dies zur Deckung eines geänderten Bedarfs für die in § 1 Abs. 2 genannten Zwecke erforderlich ist und durch gleichzeitige Aussetzung anderer Merkmale eine Erweiterung des Erhebungsumfangs vermieden wird; die neuen Merkmale dürfen nur die folgenden Bereiche betreffen:
   a) Zusammensetzung und räumliche Verteilung der Bevölkerung,
   b) Haushalts- und Familienzusammenhang,
   c) Erwerbs und Nichterwerbstätigkeit,
   d) Erwerbslosigkeit,
   e) Lebensunterhalt und Einkommen,
   f) Bildung,
   g) soziale Sicherung,
   h) Wohnsituation.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig treten das Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus) vom 15. Juli 1975 (BGBl. I S. 1909), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 294), und das Mikrozensusgesetz vom 17. Januar 1996 (BGBl. I S. 34), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), außer Kraft.

Auszug aus

Gesetz über
die Statistik für Bundeszwecke
(Bundesstatistikgesetz - BStatG)
Vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565)
zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes
vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322)

.
.
.

§ 15
Auskunftspflicht

(1) Die eine Bundesstatistik anordnende Rechtsvorschrift hat festzulegen, ob und in welchem Umfang die Erhebung mit oder ohne Auskunftspflicht erfolgen soll. Ist eine Auskunftspflicht festgelegt, sind alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Personenvereinigungen, Behörden des Bundes und der Länder sowie Gemeinden und Gemeindeverbände zur Beantwortung der ordnungsgemäß gestellten Fragen verpflichtet.

(2) Die Auskunftspflicht besteht gegenüber den mit der Durchführung der Bundesstatistiken amtlich betrauten Stellen und Personen.

(3) Die Antwort ist wahrheitsgemäß, vollständig und innerhalb der von den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder gesetzten Fristen zu erteilen. Die Antwort ist erteilt, wenn die ordnungsgemäß ausgefüllten Erhebungsvordrucke

1. bei Übermittlung in schriftlicher Form der Erhebungsstelle zugegangen sind,
2. bei Übermittlung in elektronischer Form von der für den Empfang bestimmten Einrichtung in für die Erhebungsstelle bearbeitbarer Weise aufgezeichnet worden sind.

Die Antwort ist, soweit in einer Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, für den Empfänger kosten- und portofrei zu erteilen.

(4) Werden Erhebungsbeauftragte eingesetzt, können die in den Erhebungsvordrucken enthaltenen Fragen mündlich oder schriftlich oder elektronisch beantwortet werden. [6)]

(5) Wird in den Fällen des Absatzes 4 die Auskunft schriftlich oder elektronisch erteilt, sind die ausgefüllten Erhebungsvordrucke den Erhebungsbeauftragten auszuhändigen oder in verschlossenem Umschlag zu übergeben oder bei der Erhebungsstelle abzugeben, dorthin zu übersenden oder elektronisch zu übermitteln.

(6) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 16
Geheimhaltung

(1) Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für eine Bundesstatistik gemacht werden, sind von den Amtsträgern und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, die mit der Durchführung von Bundesstatistiken betraut sind, geheimzuhalten, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht für

1. Einzelangaben, in deren Übermittlung oder Veröffentlichung der Befragte schriftlich eingewilligt hat,
2. Einzelangaben aus allgemein zugänglichen Quellen, wenn sie sich auf die in § 15 Abs. 1 genannten öffentlichen Stellen beziehen, auch soweit eine Auskunftspflicht aufgrund einer eine Bundesstatistik anordnenden Rechtsvorschrift besteht,
3. Einzelangaben, die vom Statistischen Bundesamt oder den statistischen Ämtern der Länder mit den Einzelangaben anderer Befragter zusammengefaßt und in statistischen Ergebnissen dargestellt sind,
4. Einzelangaben, wenn sie dem Befragten oder Betroffenen nicht zuzuordnen sind.

Die §§ 93, 97, 105 Abs. 1, § 111 Abs. 5 in Verbindung mit § 105 Abs. 1 sowie § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436), gelten nicht für Personen und Stellen, soweit sie mit der Durchführung von Bundes-, Landes- oder Kommunalstatistiken betraut sind.

(2) Die Übermittlung von Einzelangaben zwischen den mit der Durchführung einer Bundesstatistik betrauten Personen und Stellen ist zulässig, soweit dies zur Erstellung der Bundesstatistik erforderlich ist.

.
.
.

§ 21

Verbot der Reidentifizierung

Eine Zusammenführung von Einzelangaben aus Bundesstatistiken oder solcher Einzelangaben mit anderen Angaben zum Zwecke der Herstellung eines Personen-, Unternehmens-, Betriebs- oder Arbeitsstättenbezugs außerhalb der Aufgabenstellung dieses Gesetzes oder der eine Bundesstatistik anordnenden Rechtsvorschrift ist untersagt.

.
.
.

§ 26

Überleitungsvorschrift

.
.
.

(4) Eine Auskunftspflicht ist nach § 15 Abs. 1 Satz 2 auch festgelegt, soweit Erhebungen aufgrund bereits geltender eine Bundesstatistik anordnender Rechtsvorschriften durchgeführt werden und die Antwort nicht ausdrücklich freigestellt ist. **...**

.
.
.

VERORDNUNG (EG) Nr. 577/98 DES RATES vom 9. März 1998 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 77 S. 3)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission braucht zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben vergleichbare statistische Informationen über Niveau, Struktur und Entwicklung von Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit in den Mitgliedstaaten.

Die beste Methode zur Erlangung dieser Informationen auf Gemeinschaftsebene besteht in der Durchführung harmonisierter Arbeitskräfteerhebungen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3711/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Durchführung einer jährlichen Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft [(1)] sieht ab 1992 die Durchführung einer jährlichen Erhebung im Frühjahr jedes Jahres vor.

Die Verfügbarkeit der Daten, ihre Harmonisierung sowie die Messung des Arbeitsvolumens werden durch eine kontinuierliche Erhebung besser sichergestellt als durch eine jährliche Erhebung im Frühjahr, doch läßt sich eine kontinuierliche Erhebung schwerlich in allen Mitgliedstaaten zum jeweils selben Zeitpunkt durchführen.

Der Rückgriff auf bestehende administrative Quellen sollte erleichtert werden, soweit diese die durch Befragung gewonnenen Informationen in sachdienlicher Weise ergänzen oder als Stichprobengrundlage dienen können.

Die durch diese Verordnung festgelegten Erhebungsdaten können im Rahmen eines Mehrjahresprogramms von Ad-hoc-Modulen durch zusätzliche Variablen ergänzt werden, die nach einem geeigneten Verfahren als Teil der Durchführungsbestimmungen festgelegt werden.

Die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Kostenwirksamkeit, wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates vom 17. Februar 1997 über die Gemeinschaftsstatistiken [(2)] definiert sind, die den rechtlichen Rahmen für die Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken darstellt, gelten auch für die vorliegende Verordnung.

Die statistische Geheimhaltung ist geregelt durch die Verordnung (EG) Nr. 322/97 und durch die Verordnung (Euratom, EWG) Nr. 1588/90 des Rates vom 11. Juni 1990 über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften [(3)]. Der durch den Beschluß 89/382/EWG/Euratom [(4)] eingesetzte Ausschuß für das Statistische Programm ist gemäß Artikel 3 dieses Beschlusses konsultiert worden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1 [1)]

Periodizität der Erhebung

Die Mitgliedstaaten führen jedes Jahr eine Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte durch, nachstehend "Erhebung" genannt.

Die Erhebung soll eine kontinuierliche Erhebung sein, die vierteljährliche Ergebnisse und Jahresergebnisse liefert; die Mitgliedstaaten, die keine kontinuierliche Erhebung durchführen können, nehmen jedoch stattdessen während einer Übergangszeit, die nicht länger als bis 2002 dauert, eine jährliche Erhebung im Frühjahr vor.

(1) ABl. L 351 vom 20.12.1991, S. 1.
(2) ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 1.
(3) ABl. L 151 vom 15.6.1990, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 322/97
(4) ABl. L 181 vom 28.6.1989, S. 47.

1) Geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1991/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Oktober 2002 (ABl. EG Nr. L 308 S. 1)
2) Geändert durch Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2104/2002 der Kommission vom 28. November 2002 (ABl. EG Nr. L 324 S. 14)
3) Geändert durch VO (EG) Nr. 2257/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2003 (ABl. EU Nr. L 336 S. 6)
0) In Kraft getreten am 15. März 1998

Abweichend davon wird die Übergangszeit

a) für Italien bis 2003 verlängert;

b) für Deutschland bis 2004 verlängert, unter der Voraussetzung, dass Deutschland ersatzweise vierteljährliche Schätzungen der wichtigsten Eckdaten der Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte sowie jährliche Schätzungen der Durchschnittswerte bestimmter Eckdaten der Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte vorlegt. [1)]

Die in der Erhebung erhobenen Informationen beziehen sich im allgemeinen auf die Situation im Verlauf einer vor der Befragung liegenden Woche (von Montag bis Sonntag), der sogenannten Referenzwoche.

Im Fall einer kontinuierlichen Erhebung gilt:

- Die Referenzwochen sind gleichmäßig über das gesamte Jahr verteilt.
- Normalerweise findet die Befragung in der auf die Referenzwoche unmittelbar folgenden Woche statt. Referenzwoche und Befragungszeitpunkt dürfen nur im dritten Quartal mehr als fünf Wochen auseinanderliegen.
- Die Referenzquartale bzw. -jahre sind definiert als eine Gruppe von 13 bzw. 52 aufeinanderfolgenden Wochen. Die Liste der Wochen, die ein bestimmtes Quartal bzw. ein bestimmtes Jahr umfassen, wird nach dem Verfahren des Artikels 8 festgelegt.

Artikel 2

Erhebungseinheiten und Grundgesamtheit, Erhebungstechniken

(1) Die Erhebung wird in jedem Mitgliedstaat bei einer Stichprobe von Haushalten oder Einzelpersonen, die zum Zeitpunkt der Erhebung ihren Wohnsitz im Wirtschaftsgebiet des jeweiligen Staates haben, durchgeführt.

(2) Die Grundgesamtheit der Erhebung besteht in erster Linie aus den Personen in Privathaushalten im Wirtschaftsgebiet jedes Mitgliedstaats. Falls möglich, wird diese aus den Privathaushalten bestehende Gesamtheit um den in Anstaltshaushalten lebenden Teil der Bevölkerung ergänzt.

Die Bevölkerung in Anstaltshaushalten soll möglichst über spezielle Stichproben abgedeckt werden, die eine direkte Erhebung bei den betreffenden Personen erlauben. Wenn dies nicht möglich ist, die besagten Personen jedoch eine Bindung an einen Privathaushalt aufrechterhalten haben, werden die Merkmale über diesen Haushalt erhoben.

(3) Die Variablen, die dazu dienen, den Erwerbsstatus und die Unterbeschäftigung zu bestimmen, müssen durch Befragung der betroffenen Person oder, falls dies nicht möglich ist, durch Befragung eines anderen Mitglieds des Haushalts erhoben werden. Andere Informationen können aus anderen Quellen, einschließlich Verwaltungsdaten, stammen, soweit die so erhaltenen Informationen qualitativ gleichwertig sind.

(4) Unabhängig davon, ob die Stichprobeneinheit eine Einzelperson oder ein Haushalt ist, werden die Angaben normalerweise für alle Mitglieder des Haushalts erhoben. Wenn die Stichprobeneinheit jedoch eine Einzelperson ist, besteht hinsichtlich der Angaben zu den anderen Haushaltsmitgliedern die Möglichkeit,

- die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben g), h), i) und j) aufgeführten Merkmale nicht zu erfassen und
- sie über eine Unterstichprobe zu erheben, die derart anzulegen ist, daß
- die Referenzwochen gleichmäßig über das ganze Jahr verteilt sind;
- durch die Zahl der Beobachtungen (Einzelpersonen in der Stichprobe zuzüglich der Mitglieder ihrer Haushalte) die in Artikel 3 für die jahresbezogenen Schätzungen angegebene Genauigkeit gewährleistet ist.

Artikel 3

Repräsentativität der Stichprobe

(1) Für eine Gruppe von Arbeitslosen, die 5 % der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter ausmacht, darf der relative Standardfehler der Schätzungen von Jahresdurchschnittswerten (oder der Frühjahrswerte im Fall einer jährlichen Erhebung im Frühjahr) auf der Ebene NUTS II höchstens 8 % der betreffenden Bevölkerungsgruppe betragen.

Regionen mit weniger als 300 000 Einwohnern sind von dieser Anforderung ausgenommen.

(2) Im Fall einer kontinuierlichen Erhebung darf für Merkmale, die 5 % der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter betreffen, der relative Standardfehler für die Schätzung von Veränderungen dieser Merkmale zwischen zwei aufeinanderfolgenden Quartalen auf nationaler Ebene höchstens 2 % der betreffenden Bevölkerungsgruppe betragen.

Für Mitgliedstaaten mit einer Bevölkerung zwischen einer und zwanzig Millionen wird die vorstehende Anforderung dahingehend abgeschwächt, daß der relative Standardfehler von Veränderungen der Merkmale zwischen zwei aufeinanderfolgenden Quartalen höchstens 3 % der betreffenden Bevölkerungsgruppe betragen darf.

Die Mitgliedstaaten mit einer Bevölkerung unter einer Million Einwohnern sind von diesen Anforderungen für Veränderungsschätzungen ausgenommen.

(3) Im Fall einer jährlichen Erhebung im Frühjahr wird mindestens ein Viertel der Erhebungseinheiten der Stichprobe der vorhergehenden Erhebung entnommen und mindestens ein Viertel in die Stichprobe der nächsten Erhebung einbezogen.

Die Zugehörigkeit zu einer dieser beiden Gruppen wird durch einen Code kenntlich gemacht.

(4) Fehlen Daten wegen Nichtbeantwortung bestimmter Fragen, so wird ein Verfahren der statistischen Imputation angewandt, wo es angemessen ist.

(5) Bei der Berechnung der Gewichte für die Hochrechnung werden insbesondere die Auswahlwahrscheinlichkeiten sowie exogene Eckdaten über die Verteilung der Grundgesamtheit nach Geschlecht, Alter (5-Jahres-Altersgruppen) und Region (Ebene NUTS II) berücksichtigt, soweit diese Eckdaten von dem betreffenden Mitgliedstaat für hinreichend verläßlich gehalten werden.

(6) Die Mitgliedstaaten erteilen der Kommission (Eurostat) alle von ihr gewünschten Auskünfte bezüglich Organisation und Methodik der Erhebung und geben insbesondere die Kriterien für die Gestaltung und den Umfang der Stichprobe an.

Artikel 4 [2)3)]

Erhebungsmerkmale

(1) Die bereitzustellenden Informationen beziehen sich auf folgende Merkmale:

a) demographischer Hintergrund:
- laufende Nummer innerhalb des Haushalts,
- Geschlecht,
- Geburtsjahr,
- Geburtsdatum bezogen auf das Ende der Bezugsperiode,
- Familienstand,
- Beziehung zur Bezugsperson,
- laufende Nummer des Ehepartners,
- laufende Nummer des Vaters,
- laufende Nummer der Mutter,
- Staatsangehörigkeit,
- Dauer des Aufenthalts im Mitgliedstaat (Jahre),
- Geburtsland (fakultativ),
- Art der Beteiligung an der Erhebung (unmittelbare Beteiligung oder Beteiligung über ein anderes Mitglied des Haushalts);

b) Erwerbsstatus: [3)]
- Erwerbsstatus in der Referenzwoche,
- anhaltender Eingang von Löhnen und Gehalt,
- Grund dafür, dass trotz vorhandener Erwerbstätigkeit nicht gearbeitet wurde,
- Arbeitsuche von Personen ohne Beschäftigung,
- Art der gesuchten Tätigkeit (Selbständiger oder Arbeitnehmer),
- angewandte Methode der Arbeitsuche,
- Verfügbarkeit zur Arbeitsaufnahme;

c) Merkmale der ersten Erwerbstätigkeit: [3)]
- Stellung im Beruf,
- Wirtschaftszweig der örtlichen Einheit,
- Beruf,
- Leitungsfunktionen,
- Zahl der Personen, die in der örtlichen Einheit arbeiten,
- Land der Arbeitsstätte,
- Region der Arbeitsstätte,
- Jahr und Monat des Beginns der derzeitigen Erwerbstätigkeit,
- Beteiligung der öffentlichen Arbeitsverwaltungen an der Suche nach der derzeitigen Tätigkeit,
- unbefristete/befristete Tätigkeit (und Gründe),
- Dauer der befristeten Tätigkeit/des befristeten Arbeitsvertrags,
- Unterscheidung Vollzeit-/Teilzeittätigkeit (und Gründe),
- Vertrag mit einer Zeitarbeitsvermittlung,
- Arbeit zu Hause;

d) Arbeitszeit: [3)]
- normalerweise je Woche geleistete Arbeitsstunden,
- Zahl der je Woche tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden,
- Zahl der Überstunden in der Referenzwoche,
- wichtigster Grund für eine Abweichung der tatsächlichen von der normalen Arbeitszeit;

e) zweite Erwerbstätigkeit:
- Vorhandensein von mehr als einer Erwerbstätigkeit,
- Stellung im Beruf,
- Wirtschaftszweig der örtlichen Einheit,
- Zahl der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden;

f) sichtbare Unterbeschäftigung:
- Wunsch, normalerweise eine größere Stundenzahl als derzeit zu arbeiten (fakultativ im Fall einer Jahreserhebung),
- Suche nach einer anderen Arbeit und Gründe dafür,
- Art der gesuchten Tätigkeit (als Beschäftigter oder andere Tätigkeit),
- verwendete Methoden der Arbeitsuche,
- Gründe, weshalb keine andere Arbeit gesucht wird (fakultativ im Fall einer Jahreserhebung),
- Verfügbarkeit zur Arbeitsaufnahme,
- Zahl der gewünschten Arbeitsstunden (fakultativ im Fall einer Jahreserhebung);

g) Arbeitsuche: [3)]
- Art der gesuchten Tätigkeit,
- Dauer der Arbeitsuche,
- Situation der Person unmittelbar vor Beginn der Arbeitsuche,
- Einschreibung bei einer öffentlichen Arbeitsvermittlung und Erhalt von Arbeitslosenunterstützung,
- Wunsch nach Arbeit bei Personen, die nicht auf Arbeitsuche sind,
- Gründe, warum die Person keine Arbeit gesucht hat,
- Fehlen von Betreuungsmöglichkeiten.

h) allgemeine und berufliche Bildung: [2)]
Teilnahme an formaler allgemeiner oder beruflicher Bildung im Laufe der letzten vier Wochen
- Niveau,
- Fach,

Teilnahme an Lehrgängen und anderen Unterrichtsaktivitäten in den letzten vier Wochen
- Gesamtdauer,
- Zweck des jüngsten Lehrgangs oder der jüngsten sonstigen Unterrichtsaktivität,
- Fach der jüngsten Unterrichtsaktivität,
- Teilnahme an jüngster Unterrichtsaktivität während der Arbeitszeit.

Bildungsgrad
- höchster erreichter Grad der allgemeinen oder beruflichen Bildung,
- Fach, in dem der höchste Grad der allgemeinen oder beruflichen Bildung erreicht wurde,
- Jahr, in dem dieser höchste Grad erreicht wurde.

i) bisherige Berufserfahrung von Personen ohne Erwerbstätigkeit:
- frühere Erwerbstätigkeit,
- Jahr und Monat der letzten Erwerbstätigkeit,
- wichtigster Grund für die Aufgabe der letzten Erwerbstätigkeit,
- Stellung im Beruf in der letzten Erwerbstätigkeit,
- Wirtschaftszweig der örtlichen Einheit der letzten Erwerbstätigkeit,
- Beruf in der letzten Erwerbstätigkeit;

j) Situation ein Jahr vor der Erhebung (fakultativ für das erste, das dritte und das vierte Quartal):
- vorwiegender Erwerbsstatus,
- Stellung im Beruf,
- Wirtschaftszweig der örtlichen Einheit der letzten Erwerbstätigkeit,
- Land des Wohnsitzes,
- Region des Wohnsitzes;

k) vorwiegender Erwerbsstatus (fakultativ);

l) Einkommen (fakultativ);

m) technische Angaben im Zusammenhang mit der Befragung:
- Jahr der Erhebung,
- Referenzwoche,
- Befragungswoche,
- Mitgliedstaat,
- Region des Haushalts,
- Grad der Verstädterung,
- laufende Nummer des Haushalts,
- Art des Haushalts,
- Art des Anstaltshaushalts,
- Hochrechnungsfaktor,
- Unterstichprobe bezogen auf die vorausgegangene Erhebung (jährliche Erhebung),
- Unterstichprobe bezogen auf die folgende Erhebung (jährliche Erhebung),
- laufende Nummer der Erhebungswelle.

n) Atypische Arbeitszeiten: [3)]
- Schichtarbeit,
- Abendarbeit,
- Nachtarbeit,
- Samstagsarbeit,
- Sonntagsarbeit.

(2) Die in Absatz 1 vorgesehenen Informationen können um eine weitere Gruppe von Variablen (nachstehend „Ad-hoc-Modul" genannt) ergänzt werden.

Jedes Jahr wird ein Mehrjahresprogramm von Ad-hoc-Modulen nach dem Verfahren des Artikels 8 festgelegt:

- Dieses Programm spezifiziert für jedes Ad-hoc-Modul das Thema, die Referenzperiode, den Stichprobenumfang (gleich dem Stichprobenumfang gemäß Artikel 3 oder kleiner) sowie die Frist für die Übermittlung der Ergebnisse (eventuell anders als die Frist gemäß Artikel 6).

- Die betroffenen Mitgliedstaaten und Regionen und die detaillierte Liste der im Rahmen eines Ad-hoc-Moduls zu sammelnden Informationen werden mindestens 12 Monate vor Beginn der für dieses Modul vorgesehenen Referenzperiode festgelegt.

- Ein Ad-hoc-Modul darf nicht mehr als elf Variablen umfassen. [3)]

(3) Die Definitionen, die Plausibilitätskontrollen, die Kodierung der Variablen, die aufgrund der Entwicklung der Techniken und Konzepte nötige Anpassung der Liste der Erhebungsvariablen sowie eine Liste von Grundsätzen für die Formulierung der Fragen hinsichtlich des Erwerbsstatus werden nach dem Verfahren des Artikels 8 festgelegt.

(4) Auf Vorschlag der Kommission kann aus den in Absatz 1 aufgeführten Erhebungsmerkmalen eine Liste von Variablen – nachstehend Strukturvariablen genannt – ausgewählt werden, die nicht als vierteljährliche Durchschnittswerte, sondern nur als jährliche Durchschnittswerte mit Bezug auf 52 Wochen zu erheben sind. Diese Liste der Strukturvariablen, der Mindeststichprobenumfang sowie die Periodizität der Erhebung werden nach dem Verfahren des Artikels 8 festgelegt. Spanien, Finnland und das Vereinigte Königreich können während einer Übergangszeit bis Ende 2007 die Strukturvariablen mit Bezug auf ein einziges Quartal erheben. [3)]

Artikel 5

Durchführung der Erhebung

Die Mitgliedstaaten können die Beantwortung der Fragen zwingend vorschreiben.

Artikel 6

Übermittlung der Daten

Die Mitgliedstaaten übermitteln Eurostat spätestens zwölf Wochen nach Ende der Referenzperiode im Fall einer kontinuierlichen Erhebung (und spätestens neun Monate nach Ende der Referenzperiode im Fall einer Frühjahrserhebung) die Ergebnisse der Erhebung ohne direkte Identifikatoren.

Artikel 7

Berichte

Beginnend mit dem Jahr 2000 legt die Kommission dem Parlament und dem Rat alle drei Jahre einen Bericht über die Umsetzung dieser Verordnung vor. Dieser Bericht bewertet insbesondere die Qualität der statistischen Methoden, die die Mitgliedstaaten zu verwenden beabsichtigen, um die Ergebnisse zu verbessern oder das Erhebungsverfahren zu erleichtern.

Artikel 8 [1)]

Verfahren

(1) Die Kommission wird vom Ausschuss für das Statistische Programm unterstützt, der durch Artikel 1 des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom [(*)] des Rates eingesetzt wurde.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG [(**)] unter Beachtung von dessen Artikel 8. Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 9

Aufhebungsbestimmung

Die Verordnung (EWG) Nr. 3711/91 wird aufgehoben.

Artikel 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

(*) ABl. L 181 vom 28.6.1989, S. 47.

(**) ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.